

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Stiftungszweck ist die Förderung der medizinischen und medizintechnischen Forschung, der Krankenhausbetriebslehre, der Geriatrie und Rehabilitationsforschung sowie Gesundheitswissenschaften - Public Health, vorrangig im Freistaat Sachsen, sowie die Unterstützung bedürftiger Patienten des Herz- und Kreislaufzentrums Dresden.
- 2) Dieser Zweck soll unter anderem verwirklicht werden durch
 - Bereitstellung von Mitteln für Forschungsprojekte auf diesen Gebieten auf Antrag,
 - Finanzierung von Professuren der entsprechenden Fachrichtungen,
 - Bereitstellung von Mitteln zur Bezahlung von befristeten Gastprofessuren für ausgewiesene Persönlichkeiten aus Industrie, Forschung und Hochschulen,
 - Bereitstellung von Stipendien für qualifizierte Studenten der entsprechenden Fachrichtungen zur Durchführung von Diplomarbeiten oder zur Promotion an geeigneten Ausbildungsstätten im In- und Ausland,
 - die Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen im Herz- und Kreislaufzentrum Dresden für Bedürftige in besonders begründeten Ausnahmefällen.
- 3) Der Stiftung steht es frei, durch nur einen Teil der aufgezählten Maßnahmen ihrem Zweck nachzukommen.

Durch die Zweckbestimmung dieser Satzung werden keine Rechtsansprüche Dritter auf Zuwendungen gegen die Stiftung begründet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- 2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht in erster Linie verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Die Stiftung wird ausgestattet
 - a) durch Herrn Roland Ernst, Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg, mit einem Kapitalbetrag i. H. von DM 10.000.000,- (in Worten: Deutsche Mark Zehn Millionen),
 - b) durch den Freistaat Sachsen mit einer Teilfläche von ca. 8.300 qm des landeseigenen Grundstückes Flurstück Nr. 734 der Gemarkung Dresden-Altstadt II; die Teilfläche ist den Beteiligten nach Lage und Größe in der Natur bekannt und auf der dieser Urkunde als Anlage 2 beigefügten Flurkarte farbig ungefähr eingezeichnet.

Die Stiftung wird an der vorgenannten Teilfläche zugunsten einer Objektgesellschaft ein Erbbaurecht mit einer Laufzeit von 99 Jahren bestellen. Die Erbbauberechtigte wird auf der Grundlage des Erbbaurechts das Gebäude für das Herz- und Kreislaufzentrum Dresden erreichen und an den Träger des Krankenhauses, den gemeinnützigen Verein Herz- und Kreislaufzentrum Dresden e. V., über einen festen Mietzeitraum von 30 Jahren vermieten.

Der Freistaat Sachsen hat das jederzeitige Recht, zu prüfen, ob das Grundstück mit Aufbauten noch entsprechend seinem Zweck, nämlich im wesentlichen dem Betrieb eines Herz- und Kreislaufzentrums mit wissenschaftlichen und medizinischen Nebeneinrichtungen, genutzt wird.

Sofern eine Abweichung von der Zweckbestimmung festgestellt wird, ist das Grundstück unter Forstbestand des Erbbaurechts auf den Freistaat Sachsen zurück zu übertragen. Über das Vorliegen einer Abweichung entscheidet das Landgericht Dresden endgültig.

Eine Veräußerung des Grundstückes darf nur mit Zustimmung des Freistaates Sachsen erfolgen.

- 2) Herr Roland Ernst erbringt den Betrag von DM 10.000.000,- in folgenden Raten:

DM 7.000.000,- bei wirksamer Errichtung der Stiftung,
DM 1.500.000,- bis zum 01.03.2000.

Die Zahlung des Restbetrages von DM 1.500.000.- (in Worten: Deutsche Mark Eine Million Fünfhunderttausend) wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für 10 Jahre, ausgesetzt.

Sollte eine Zahlung zu Lebzeiten des Stifters nicht möglich sein, so verfällt der Anspruch.

Zustiftungen und Spenden von dritter Seite, soweit sie in das Stiftungsvermögen erfolgen, werden bis zum 31.12.1998 auf die Verpflichtung von Herrn Roland Ernst angerechnet, soweit der Dritte dem ausdrücklich zustimmt.

Während der Laufzeit der Stiftung soll das Vermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert erhalten werden. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- 3) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifter oder Dritter ab dem 01.01.1999 zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- 4) Die Stiftung kann aus Teilen des Jahresüberschusses zweckgebundene Rücklagen und freie Rücklagen unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7a und 7b AO bilden.
- 5) Herr Roland Ernst stattet die Stiftung bei Errichtung mit Betriebsmitteln i. H. von DM 10.000,- (in Worten: Deutsche Mark Zehntausend) aus.

§ 5

Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, gegebenenfalls aus Zuwendungen der Stifter oder von Dritten in Form von Spenden.

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Sie dürfen nicht unangemessen hoch sein.

- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat und
- b) der Vorstand.

§ 7
Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrates sein.

- 2) Herr Roland Ernst bzw. dessen Rechtsnachfolger hat/haben das Recht zur Entsendung von 3 Mitgliedern.

Der Freistaat Sachsen entsendet ebenfalls 3 Mitglieder, wobei ein Mitglied vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie und 2 Mitglieder vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ernannt werden.

- 3) Der Stiftungsvorstand kann dem Stiftungsrat eine personelle Erweiterung des Stiftungsrates vorschlagen. Der Stiftungsrat beschließt über die Bestellung jeweils 2 weitere Mitglieder des Stiftungsrates von denen eines vom Freistaat Sachsen, das andere von Roland Ernst benannt wird. Hinsichtlich der Bestellung des vom Freistaat Sachsen vorgeschlagenen Mitgliedes sollen folgende Funktionsträger zunächst berücksichtigt werden:

- das jeweils für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Staatsregierung des Freistaates Sachsen,

- der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Dresden,

- der jeweilige Dekan der medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden.

- 4) Die Amtszeit des ersten Stiftungsrates endet am 30.06.1997; für die Folgezeit ist der Stiftungsrat jeweils für 3 Jahre nach vorstehenden Regelungen neu zu besetzen. Eine wiederholte Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist zulässig. Das Recht der Stifter zur Entsendung von Mitgliedern nach vorstehendem Abs. 2 geht auf deren Rechtsnachfolger über mit der Maßgabe, dass deren Entsendungsrecht nur einheitlich ausgeübt werden kann.

- 5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, jeweils einen Vertreter zu bestellen. Das Vertretungsverhältnis ist durch schriftliche Vollmacht vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des Stiftungsrates nachzuweisen.

- 6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren. Liegt bei der Wahl des Vorsitzenden Stimmgleichheit vor, so entscheidet die Stimme des ältesten Stiftungsratsmitgliedes.

- 7) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf - mindestens einmal im Jahr - vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter - schriftlich 4 Wochen im Voraus -

einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muss er berufen werden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit - des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird zu den Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen.

- 8) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 9) Dem Stiftungsrat obliegt:
 - die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lage- und Tätigkeitsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl des Abschlussprüfers nach § 12 Abs. 2. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht;
 - die Genehmigung der Vergütung und Aufwandsentschädigungen des Vorstandes;
 - die Abgabe von Empfehlungen zur Verwendung der Erträge aus dem Stiftungskapital.

§ 8 Stiftungsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern (einschließlich Herrn Roland Ernst). Herr Roland Ernst bzw. dessen Rechtsnachfolger hat/haben das Recht zur Entsendung von 2 Vorstandsmitgliedern. Der Freistaat Sachsen entsendet ebenfalls 2 Vorstandsmitglieder.

Der Stiftungsvorstand kann durch Beschluss die Anzahl seiner Mitglieder um jeweils 2 erhöhen, von denen eines vom Freistaat Sachsen, das andere von Herrn Roland Ernst benannt wird. Hinsichtlich der Bestellung des vom Freistaat Sachsen vorgeschlagene Mitgliedes sollen folgende Funktionsträger zunächst berücksichtigt werden:

- ein durch die Stiftungsprofessuren aus deren Mitte zu wählender Vertreter,
- ein Professor des Faches Krankenhausbetriebslehre,
- ein Professor des Faches Gesundheitswissenschaften - Public Health.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit mit einer Mehrheit von 3/4 abberufen werden. In diesem Falle ist ein neues Vorstandsmitgliedes nach vorstehenden Regeln zu bestellen.

- 2) Die Amtsdauer des ersten Stiftungsvorstandes endet am 30.06.1999. Das Recht der Stifter zur Entsendung von Vorstandsmitgliedern nach vorstehendem Abs. 1 geht auf deren Rechtsnachfolger über mit der Maßgabe, dass deren Entsendungsrecht nur einheitliche ausgeübt werden kann.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten die Erstattung ihrer Auslagen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostenrechts sowie eine angemessene Vergütung (nach Stunden), deren Höhe nach dem jeweiligen Stundensatz gemäß BAT I-0 zu bemessen ist.

Zu den Vergütungen ist vor Auszahlung eine verbindliche Auskunft zur Steuerunschädlichkeit der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

- 4) Der Vorstand ist berechtigt, eine Person mit der Abwicklung des anfallenden Tagesgeschäftes zu beauftragen. Der Geschäftsführer erhält die dabei auftretenden Kosten und eine angemessene Vergütung erstattet. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus einer vom Vorstand errichteten Geschäftsordnung.

§ 9

Bestellung und Organisation des Vorstandes

- 1) Die Vertreter der Stifter im Vorstand werden von diesem bzw. von deren jeweiligen Rechtsnachfolgern berufen. Eine Abberufung der von den Stiftern bestellten Vorstandsmitgliedern durch die Stifter bedarf keiner Begründung.

Für die übrigen Vorstandsmitglieder gilt § 8 Abs. 1 Satz 8 entsprechend.

- 2) Herr Roland Ernst gehört dem Vorstand (als ein Vertreter der Stifter) auf Lebenszeit an; er hat jederzeit das Recht, aus dem Vorstand auszuschcheiden.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Bei Vorstandsmitgliedern, deren Bestellung sich aus ihrem Amt ergibt, endet die Vorstandschaft mit Beendigung des Amtes und der jeweilige Amtsnachfolger wird Vorstandsmitglied.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Abberufung oder aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus und wird ein Nachfolger berufen, so wird dieser für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers bestellt.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen

Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem Vorstandsmitglied des jeweils anderen Stifters.

- 2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifter aus. Dazu gehören insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Stiftungsrat.
- 3) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- 4) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich 4 Wochen im Voraus einberufen.
- 5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Beschlussfassung

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einberufung gem. § 10 Abs. 4 mindestens 3 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei einer Erhöhung der Anzahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben das Recht, sich durch eine von ihnen beauftragte Person vertreten zu lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist durch den Vertreter vorzulegen.
- 2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
- 3) Beschlüsse über die Stiftungssatzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung richten sich nach § 13.
- 4) Sonstige Beschlüsse können auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Dabei müssen alle Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren beteiligt werden.

Bei schriftlicher Abstimmung gilt Schweigen innerhalb von 5 Wochen nach Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Abs. 2 gilt entsprechend. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

§ 12 Vermögensverwaltung

- 1) Das Stiftungsvermögen wird vom Vorstand nach folgender Maßgabe verwaltet:

Der Freistaat Sachsen überträgt der Stiftung eine Teilfläche des landeseigenen Grundstückes, wie in § 4 Abs. 1 bezeichnet.

Aus dem in Geld bestehenden Stiftungskapital wird ein Betriebsmittelkredit an den Herz- und Kreislaufzentrum Dresden e. V. gewährt. Der zu vereinbarende Zinssatz soll im Jahr der Darlehensgewährung und in den 5 folgenden Jahren mindestens dem Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist entsprechen. Der Darlehenszins dient zur Realisierung des Stiftungszweckes.

Soweit das jeweilige Stiftungskapital nicht als Darlehen dem Verein gewährt wird, ist eine Anlageform zu wählen, die ebenfalls einen dauernden Ertrag sichert.

Die Vermögensverwalter können für den Einzelfall durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- 2) Der Vorstand der Stiftung hat einen Jahresabschluss entsprechend §§ 264 ff HGB bis spätestens 6 Monate nach dem Abschlussstichtag zu erstellen und von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- 3) Der Vorstand erstellt einen Lage- und Tätigkeitsbericht, in dem über die Verwendung der Erträge des Stiftungskapitals und die Erfolge der geförderten Projekte Rechenschaft gelegt wird.

§ 13 Aufhebung der Stiftung, Satzungsänderung

- 1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Stiftungsrat mit einer 3/4-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszweck unmöglich, so kann der Stiftungsrat mit 3/4-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll. Hierbei sind die Bestimmungen der §§ 51 ff AO zu beachten.

Eine Auflösung der Stiftung ist erst dann zulässig, wenn eine Änderung des Stiftungszweckes unmöglich ist.

Sämtliche vorgenannten Beschlüsse und Maßnahmen sind unwirksam, wenn auch nur einer der Stifter bzw. sein Rechtsnachfolger schriftlich innerhalb von 3 Monaten gegenüber dem Stiftungsrat Widerspruch erhebt.

Änderungen, die sich aus Abs. 1 Satz 1 ergeben können, sind nach Beschlussfassung im Stiftungsrat der Stiftungsbehörde und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

- 2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann der Vorstand die Stiftung auflösen.
- 3) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes fällt ihr Vermögen an den Freistaat Sachsen zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des in §2 Abs. 1 genannten Stiftungszwecks.

§ 14 Aufsicht

- 1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Dresden.
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes unverzüglich anzuzeigen sowie den geprüften Jahresabschluss nach Genehmigung durch den Stiftungsrat vorzulegen.

§ 15 Kosten der Errichtung

Die Stiftung trägt die Kosten ihrer Errichtung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Stiftung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft.